



PHOTOGRAPHICA AUCTION

Vereinbarung über eingebrachte Ware

Danke für Ihre Einlieferung bei Leitz Photographica Auction!

Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bestätigen Sie („Einbringer*in“), dass Sie die in der beiliegenden Übergabeliste angeführten Gegenstände zur freiwilligen Versteigerung bei Leitz Photographica Auction eingebracht und die Versteigerungsbedingungen für Einbringer*innen zur Kenntnis genommen und akzeptiert haben.

Im gegenseitigen Einverständnis wurde mit Ihnen ein Prozentsatz von **18 %** (inkl. MwSt) auf den Hammerpreis als Versteigerungsgebühr vereinbart. Diese Gebühren decken mit der Versteigerung („Auktion“) verbundene Kosten, wie das Herstellen von Fotografien und die detaillierte Beschreibung und Bewertung Ihrer Ware für den Katalog und die Bewerbung der Auktion in der internationalen Fachpresse. Ihre Ware wird ab Übernahme obligatorisch zum mittleren Schätzwert versichert. Hierfür wird ein Betrag von 1,5% (inkl. MwSt) des unteren Schätzwertes berechnet, welcher mit dem Verkaufserlös verrechnet wird. Zur Wertsteigerung der eingebrachten Objekte behalten wir uns vor, kleinere Reparaturen und Reinigungsarbeiten ohne Rückfrage auszuführen. Der dabei entstandene Aufwand wird bei erfolgtem Verkauf verrechnet (siehe hierzu Pkt. 24 der Versteigerungsbedingungen für Bieter*innen).

Anbei erhalten Sie eine Liste Ihrer eingebrachten Waren mit den Beschreibungen und den von uns festgelegten Start- und Schätzwerten.

☐ Vorlage eines gültigen Personaldokumentes

☐ Privat

☐ Unternehmer

(steuerlich relevante Angaben für Unternehmen
werden gesondert abgefragt)

Name

Adresse

Telefon

Fax

E-Mail

VAT Nr.

Für eine rasche und bequeme Abwicklung des Zahlungsverkehres, ersuchen wir Sie uns Ihre Bankverbindung bekannt zu geben:

Bank

Bankleitzahl

Kontonummer

Lautend auf

IBAN

SWIFT

Versteigerungsbedingungen für Einbringer*innen bei der Leica Camera Classics GmbH (nachfolgend „Leitz Photographica Auction“)

- 1) Die Versteigerung ist öffentlich und freiwillig und wird nach den Bestimmungen des § 158 der Gewerbeordnung (Österreich) sowie nach den vorliegenden Versteigerungsbedingungen durchgeführt. Die Versteigerung erfolgt im eigenen Namen auf fremde Rechnung (Kommissionsgeschäft). Soweit dem nicht zwingende nationale oder europäische Bestimmungen entgegenstehen, vereinbaren die Parteien als Erfüllungsort und Gerichtsstand Wien, Österreich. Auch im Verhältnis zu ausländischen Einbringer*innen die ihren Wohnsitz nicht in Österreich haben, sondern in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Drittland, ist österreichisches Recht maßgeblich, soweit nicht zwingende nationale oder europäische Bestimmungen dem entgegenstehen.
- 2) Mit seiner Unterschrift bestätigt der/die Einbringer*in die Richtigkeit der Angaben zu seiner Person (Name, Adresse). Er/sie bestätigt weiter, dass er/sie der uneingeschränkte und rechtmäßige Eigentümer*in – oder aber vom Eigentümer*in zum Verkauf ermächtigte Verfügungsberechtigte – der eingebrachten Gegenstände ist und keine Rechte Dritter an der Ware bestehen.
- 3) Mit seiner Unterschrift bestätigt der/die Einbringer*in ferner wie folgt:
- 4) Er/sie hat weder Kenntnis noch Grund für den Verdacht, dass (i) die Ware selbst oder die Mittel zum Erwerb der Ware aus kriminellen Aktivitäten stammen oder damit in Verbindung stehen und (ii) die Ware im Zusammenhang mit Geldwäsche, Wirtschaftssanktionen, terroristischen Aktivitäten, Steuerhinterziehungen oder Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften zur Bekämpfung von Bestechung oder Korruption steht.
- 5) Wenn der/die Einbringer*in als Vertreter*in im Namen eines Auftraggebers handelt, hat er/sie angemessene Schritte unternommen, um die Einhaltung der Sanktionen und der Vorschriften über Geldwäsche-, Terrorismus-, Bestechungs- und Korruptionsbekämpfung zu gewährleisten.
- 6) Der/die Einbringer*in nimmt zur Kenntnis, dass bestimmte Gegenstände mit tierischen Bestandteilen (wie z.B. Kameras, die mit von artengeschützten Tieren stammendem Leder überzogen sind) gesetzlichen Ausfuhr- und Einfuhrbeschränkungen unterliegen und solche Gegenstände von der Leitz Photographica Auction grundsätzlich nicht übernommen werden. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz setzt das Vorliegen entsprechender Ausfuhr- und Einfuhrdokumente und eine zwischen dem/der Einbringer*in und der Leitz Photographica Auction getroffene Vereinbarung voraus. Der/die Einbringer*in erklärt, dass die eingebrachten Gegenstände keinen artenschutzrechtlichen Ausfuhr- und Einfuhrbeschränkungen unterliegt.
- 7) Gegenstände werden von Leitz Photographica Auction nur dann zur Versteigerung übernommen, wenn sie gemäß der bestehenden Gesetzeslage als unbelastet gelten. Sollten die Gegenstände z.B. Bestandteil einer Konkurs- oder Insolvenzmasse sein, oder es sich dabei um unverzollte Importware handeln, ist das Auktionshaus davon unbedingt in Kenntnis zu setzen.
- 8) Bei Einlieferungen aus dem Drittland ermächtigt und bevollmächtigt der/die Einbringer*in die Leitz Photographica Auction die ordnungsgemäße Zollabfertigung eingeschlossen Entrichtung der Einfuhrumsatzsteuer durchzuführen. Aufgewendete Zölle, Abfertigungs- und sonstige Kosten, gleich ob diese in Österreich oder in einem anderen Land (Versteigerungsort) entstehen, gehen zu Lasten des/der Einbringer*in. Die angefallenen Kosten werden bei der Abrechnung des Verkaufserlöses zum Abzug gebracht.
- 9) Die vereinbarten Konditionen und die persönlichen Daten jedes/jeder Einbringer*in werden von Leitz Photographica Auction streng vertraulich behandelt und prinzipiell nicht weitergegeben. Sollte jedoch von Dritten ein glaubhafter Anspruch auf einen eingebrachten Gegenstand namhaft gemacht werden und die Eigentumsverhältnisse nicht anders geklärt werden können, ist das Auktionshaus berechtigt, Name und Anschrift des/der Einbringer*in bekannt zu geben.

- 10) Werden zur Versteigerung bestimmte Gegenstände per Post oder Botendienst unfrei an Leitz Photographica Auction geschickt, übernimmt das Auktionshaus diese Gebühren spesenfrei bis zur Endabrechnung mit dem/der Einbringer*in. Die angefallenen Kosten werden bei der Abrechnung des Verkaufserlöses zum Abzug gebracht. Wird ein Gegenstand nicht versteigert, ist der Betrag bei Rücknahme des Gegenstandes durch den/die Einbringer*in abzugelten.
- 11) Die Schätzung und fachliche Bestimmung der Gegenstände erfolgt durch Expert*innen der Leitz Photographica Auction. Die im Katalog angeführten Start- und Schätzpreise (Estimate) werden durch das Auktionshaus festgesetzt. Der/die Einbringer*in erhält eine Liste mit den Beschreibungen und den von Leitz Photographica Auction festgelegten Start- und Schätzwerten seiner eingebrachten Waren. Der vereinbarte Mindestverkaufspreis darf den unteren Schätzwert nicht übersteigen.
- 12) Leitz Photographica Auction behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen jedes Los aus dem Verkauf zurückzuziehen, sei es vor oder während der Auktion, und übernimmt keinerlei Haftung in Bezug auf eine solche Rücknahmen. Zusätzlich zu diesem und den anderen Rücktrittsrechten, die in diesen Bedingungen enthalten sind, kann Leitz Photographica Auction insbesondere dann den Verkauf eines Loses rückgängig machen, wenn vernünftigerweise davon auszugehen ist, dass der Abschluss der jeweiligen Transaktion rechtswidrig ist oder sein könnte oder dass der Verkauf Leitz Photographica Auction (oder den Verkäufer) gegenüber eines Dritten haftbar macht bzw. auch dem Ruf der Leitz Photographica Auction schaden könnte.
- 13) Der/die Einbringer*in erklärt seine/ihre ausdrückliche Zustimmung zur kurzfristigen Herabsetzung des festgelegten Mindestverkaufspreises während der laufenden Auktion durch den Auktionator nach dessen eigenem Ermessen um höchstens einen Bieterschritt, wenn andernfalls ein Zuschlag als gefährdet erscheint.
- 14) Der/die Einbringer*in erklärt sich damit einverstanden, dass Leitz Photographica Auction Reinigungs- und kleine Instandhaltungsarbeiten sowie eine technische Überprüfung an den eingebrachten Losen vornehmen kann. Bis zu einem Betrag von 20% des unteren Schätzwertes (Estimate) oder einem Maximalbetrag von EUR 400,- kann dies ohne Rücksprache mit dem/der Einbringerin geschehen. Die Kosten für diese Arbeiten werden bei der Abrechnung des Verkaufserlöses zum Abzug gebracht. Wird ein Los nicht versteigert, sind die Kosten bei Rücknahme des Loses durch den/die Einbringerin abzugelten.
- 15) Der/die Einbringerin haftet Leitz Photographica Auction und dem Verkäufer für Mängel der eingebrachten Waren, insbesondere bezüglich seiner Zusicherungen, Material, Zustandsbeschreibung und Altersangaben.
- 16) Die eingebrachten Gegenstände bleiben bis zum Zuschlag im Eigentum des/der Einbringer*in. Mit dem Zuschlag bei der Auktion geht das Los, vorbehaltlich der vollständigen Kaufpreiszahlung, in das Eigentum des/der Ersteher*in über. Für allfällige Schäden bei der Zustellung, Zwischenlagerung oder bei der Besichtigung kann Leitz Photographica Auction prinzipiell keine Haftung übernehmen, es sei denn, der Schaden beruht auf einem vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Verhalten von Leitz Photographica Auction. Um etwaigen Problemen vorzubeugen, werden eingebrachte Gegenstände obligatorisch zum mittleren Schätzwert versichert und hierfür 1,5% (inkl. MwSt.) des unteren Schätzwertes (Estimate) berechnet. Die Kosten werden mit dem Verkaufserlös verrechnet. Soweit gesetzlich zulässig, gilt die Haftung von Leitz Photographica Auction betragsmäßig als auf den unteren Schätzwert begrenzt.
- 17) Der/die Einbringer*in stimmt zu, dass von seinen/ihren eingebrachten Gegenständen Fotografien oder Videoaufnahmen hergestellt und veröffentlicht werden dürfen. Die Rechte an diesen Bildern liegen bei Leitz Photographica Auction.
- 18) Leitz Photographica Auction ist berechtigt, nicht versteigerte Gegenstände bis acht Wochen nach der Auktion im Nachverkauf anzubieten. Als Mindestverkaufspreis gilt dabei der mit dem/der Einbringer*in vereinbarte Mindestpreis zuzüglich Gebühren.

- 19) Im Falle der Säumigkeit oder Verweigerung der Zahlung durch den/die Ersteher*in besteht seitens Leitz Photographica Auction keine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem/der Einbringer*in. Leitz Photographica Auction behält sich das Recht vor, nicht bezahlte Gegenstände ohne Rücksprache anderen Bietern zum Kauf anzubieten.
- 20) Die Auszahlung des Versteigerungserlöses abzüglich der vereinbarten Gebühren, allfälliger Kosten und Spesen erfolgt erst nach Eingang des gesamten Kaufpreises bei Leitz Photographica Auction.
- 21) Der Ablauf und zahlreiche Details der Auktion verstehen sich gemäß unserer Versteigerungsbedingungen, wie sie im Katalog und auf unserer Homepage www.leitz-auction.com veröffentlicht sind.
- 22) Datenschutz: Leitz Photographica Auction speichert und verarbeitet die persönlichen Daten des/der Einbringer*in und können diese an ein anderes Unternehmen der Leica-Gruppe weitergeben, um sie wie in unserer Datenschutzrichtlinie beschrieben und in Übereinstimmung mit dieser zu verwenden, die auf unserer Website veröffentlicht oder auf Anfrage per E-Mail erhältlich ist.
- 23) Diese Versteigerungsbedingungen für Einbringer*innen enthalten alle Abreden zwischen dem/der Einbringer*in und Leitz Photographica Auction. Mündliche Nebenabreden sind ungültig. Alle Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 24) Sollte eine Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Bei Beanstandungen oder Unklarheiten aufgrund fehlerhafter Übersetzung ist der deutsche Text der Versteigerungsbedingungen für Einbringer*innen gültig.

Letztes Änderungsdatum
17.07.2026

Datum, Unterschrift des/der Einbringer*in

Datum, Alexander Sedlak, Johannes Dietrich

Leica Camera Classics GmbH
Westbahnstraße 40, Wien, Österreich
Tel: + 43 1 523 56 59
Fax: + 43 1 523 56 59 88
Mail: info@leitz-auction.com
www.leitz-auction.com